

Zur Neuwahl des Arbeiterausschusses bei den Basler Strassenbahnen

Durch ein gedrucktes Zirkularschreiben wurde dem Personal unter Datum vom 29. Juni 1917 von der Strassenbahnverwaltung bekanntgegeben, dass die Neuwahlen der Personalausschüsse am 2. August stattfinden sollen. Auf Wunsch unserer Organisation sind nun diese Wahlen auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Es wird uns dadurch die Möglichkeit geboten, in unserm Organ auf deren sechsjährige Tätigkeit etwas näher einzutreten und zugleich den Wert solcher Arbeiterausschüsse für unsere gewerkschaftliche Organisation zu prüfen.

Die Entstehungsgeschichte der Arbeiterausschüsse fällt in das Jahr 1905, das Streikjahr der Basler Strassenbahner. Der Regierungsrat liess sich von der Absicht leiten, das gute Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu fördern.

Zu diesem Zwecke wurde dem Personal am 10. Februar 1906 ein Reglementsentwurf über die Errichtung von Arbeiterausschüssen vorgelegt. Am 14. Mai 1906 fand im Rathaus eine Konferenz zwischen drei Vertretern des Regierungsrates und fünf Vertretern des Staatsarbeiterpersonals statt. An derselben brachten unsere Vertreter die Abänderungsvorschläge des Personals zum Entwurf vor. Sie wurden aber vom Vertreter des Regierungsrates nur in unverbindlicher Weise entgegengenommen, mit dem Wunsch, das Personal möchte die Vorschläge schriftlich an den Regierungsrat einreichen. Der Staatsarbeiterverband kam diesem Wunsche nach. Leider war der Regierungsrat nicht in der Lage, auf unsere wichtigsten Abänderungsvorschläge einzutreten. Das Personal hat darauf in einer ausserordentlich gut besuchten Versammlung einstimmig beschlossen, es sei auf diese Arbeiterausschüsse nicht einzutreten. Der Regierungsrat nahm von unserm Beschluss Kenntnis und legte seinen Entwurf ad acta, mit der bestimmten Voraussetzung, dass aufgeschoben nicht aufgehoben sei.

In das Jahr 1906 fielen die ersten Vorarbeiten unseres heute bestehenden Beamten- und Besoldungsgesetzes. Es war für den Regierungsrat ein leichtes, den von uns verworfenen Entwurf im neuen Beamtengesetz wieder auferstehen zu lassen. Der damalige Grosse Rat, von der „Zweckmässigkeit“ solcher Arbeiterausschüsse überzeugt, gab demselben seine Sanktion.

Im Artikel 19 des Beamtengesetzes vom 8. Juli 1909 sind die gesetzlichen Bestimmungen für die heute bestehenden Arbeiterausschüsse niedergelegt. Im Absatz 1 heisst es: „Für Beamte, Angestellte und Arbeiter können Ausschüsse eingesetzt werden“ und im Absatz 2 heisst es: „Der Regierungsrat ist befugt, die Bildung von Ausschüssen zu verfügen.“

Am 29. Juni 1910 hat dann der Regierungsrat die bezüglichlichen Verordnungen über diese Arbeiterausschüsse erlassen und im Januar 1911 fanden die ersten Wahlen in diese Behörde statt.

Was haben uns diese Arbeiterausschüsse für Vorteile gebracht in der Tätigkeitsperiode 1911-1916?

- 1. Die Arbeiterausschüsse führen unzweifelhaft zwischen Verwaltung und Gewerkschaft eine Doppelpurigkeit herbei.
- 2. Die Arbeiterausschüsse fördern die Verschleppungsmethode.
- 3. Die Arbeiterausschüsse bringen unsere besten Führer bei den Nebenkollegen in Misskredit.
- 4. Die Arbeiterausschüsse haben keine Kompetenzen, trotzdem in der Verordnung solche vorgesehen sind.
- 5. Arbeiterausschüsse sind neben einer straffen Organisation vollständig zwecklos, sprichwörtlich „das fünfte Rad am Wagen“.

Es gilt nun, diese fünf Behauptungen auch zu begründen, und ich werde das der Reihe nach auch tun.

Die gewerkschaftliche Organisation, mit unseren 98 % organisierten Mitgliedern, macht eine Eingabe über Missstände irgendwelcher Art. Die Verwaltung lehnt diese Eingabe ab. Die Organisation kommt zum Schluss, ihre Forderungen zur weiteren Behandlung dem Arbeiterausschuss zu überweisen. Trotzdem die Eingabe wohl begründet ist, muss der Ausschuss in einer besonderen Sitzung zusammenkommen, um darüber zu beraten, ob eine gemeinsame Ausschusssitzung von der Strassenbahnverwaltung zu verlangen sei. Die Direktion gibt dann Bericht, ob sie mit einer solchen gemeinsamen Sitzung einverstanden sei. Wenn ja, so bestimmt sie auch den Zeitpunkt dieser Sitzung. Der Ausschuss ist auch berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten zu wünschen, dass der Departementsvorsteher an der Sitzung teilnehme. Diesem letzteren Wunsch ist, so viel ich weiss, von Herrn Regierungsrat Wullschleger jeweilen Rechnung getragen worden. Werden nun diese Forderungen an der gemeinsamen Sitzung wiederum abgelehnt, in der Regel wegen Inkompetenz, so gehen dieselben wieder an die

Organisation zurück. Dieselbe ist dann in der angenehmen Lage, nachdem viel kostbare Zeit verloren gegangen ist, eine neue Eingabe von Stapel zu lassen, sei es an die Verwaltung oder an den Regierungsrat. Das ist der Weg, den man mit Recht „Doppelspur“ bezeichnen kann, und der zugleich eine Verschleppungstaktik in sich schliesst, wie man sie sich nicht schöner wünschen könnte.

Der Arbeiterausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt er einen Obmann und einen Sekretär. Es liegt nun auf der Hand, dass die Organisation nur solche Mitglieder in den Ausschuss bestimmt, von denen sie überzeugt ist, dass die Interessen des Personals auch richtig vertreten werden. Es sei hier beiläufig bemerkt, dass wir in den vergangenen sechs Jahren mit unseren Vertretern zufrieden sein durften. An ihnen hat es gewiss nicht gefehlt, wenn wir mit unseren Erfolgen nicht zufrieden sein können.

Im Artikel 14 des Ausschussreglements sind die Aufgaben der Arbeiterausschüsse niedergelegt. Neben vielen anderen Aufgaben heisst es unter anderem: „Die Ausschüsse sind anzuhören vor Erlass von Dienstordnungen und Instruktionen, von Lohnreglementen etc. etc.“

Welche Resultate haben diese Anhörungen gezeitigt beim Erlass der Allgemeinen Dienstordnung vom 3. Mai 1913? Ferner bei den Vorschriften und Instruktionen für das Fahrpersonal vom 11. März 1917? In erster Linie die, dass die Verwaltung sich heute darauf stützt, sie habe nach Anhörung des Personals diese Vorschriften erlassen, und darum auch rücksichtslos erklärt, sie hätte nun Vorschriften, auf die sie sich stützen könne (Bericht über die in den letzten Tagen stattgefundene Audienz bei Herrn Betriebsinspektor Wellauer: Papier auflesen, Absteigen an den Haltestellen, Stromverbrauch und was alles noch kommen wird). Oder ist die Auslegung des Paragraphen 46 der Allgemeinen Dienstordnung durch unsere Verwaltung dazu angetan, Sympathie für solche Institutionen zu gewinnen? Was aber viel schlimmer ist, ist, dass man unsere Vertreter im Ausschuss verdächtigt, sie hätten die Interessen der Arbeiterschaft verraten. Dem ist nun nicht so. Unsere Vertreter können sich an diesen gemeinsamen Sitzungen mit aller Energie für die Forderungen der Mitglieder und Ihrer Organisation wehren, aber ohne Erfolg, weil die endgültige Ausarbeitung nicht in ihren Händen, sondern in der Macht der Regierung oder der Verwaltung liegt. Das ist der wunde Punkt, der es jedem aufrechten Gewerkschafter vereckelt, in einem solchen Ausschuss mitzuwirken. Auf der einen Seite unfruchtbare Arbeit und auf der anderen Seite der berechnete Unwille der Nebenkollegen. Das ist auch der Grund, warum sich unsere alten Ausschussmitglieder weigern, das Amt für eine weitere Periode zu übernehmen. Bei den ersten Beratungen im Jahre 1906 glaubte der Regierungsrat, das Personal sollte dem Entwurf nicht allzu starkes Misstrauen entgegenbringen. Nach einer sechsjährigen Tätigkeit und ihren Erfolgen sind wir davon überzeugt, dass das Misstrauen vollauf berechtigt war.

Wenn wir die Tätigkeit im allgemeinen betrachten, so müssen wir uns unwillkürlich fragen: Für was besteht denn dieser Ausschuss überhaupt?

Im Jahre 1911 sollten einige Geleisearbeiter angestellt werden auf den 1. Juli. Das geschah aber nicht. Der Ausschuss wollte Aufklärung über dieses gesetzwidrige Verhalten der Verwaltung und verlangte zu diesem Zweck eine gemeinsame Sitzung. Diese Sitzung wurde rundweg abgeschlagen von der Direktion, weil sie wohl der Ansicht war, das gehe den Ausschuss überhaupt nichts an. Ferner ist dem Ausschuss ein Entwurf des neuen Strassenbahngesetzes vorgelegt worden. Die Ausschüsse der Beamten und der Arbeiter hatten dazu ihre Forderungen gestellt. Der Entwurf ist bis heute Entwurf geblieben. Vielleicht dass unsere Forderungen zu schwer befunden worden sind (Bei einer späteren Beratung wird die sozialdemokratische Grossratsfraktion das Nötige nachholen.) Weitere Geschäfte von etwelcher Wichtigkeit waren das Abhalten aller Ausschusssitzungen während der Arbeitszeit, die bessere Bekleidung des Aushilfspersonals und die Überkleiderfrage. Aber alles wurde abgelehnt. Gestützt auf die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahres wurde am Schluss desselben in einer besonderen Sitzung der Antrag gestellt, es seien diese Ausschüsse wieder aufzuheben. Dieser Antrag blieb leider mit 5 gegen 6 Stimmen in Minderheit. Im Jahre 1911 fanden sieben besondere Sitzungen und eine gemeinsame Sitzung statt.

Geschäftsjahr 1912. Dasselbe weist vier besondere Sitzungen auf nebst einer Audienz bei der Direktion. Geschäfte lagen folgende vor: Entlassung eines Billeteurs, Erhöhung der Leistungen der Krankenkasse, Dienstkleider der Bauarbeiter, Revision des Bussenregulativs, Fahrplanentwurf, Entwurf der Allgemeinen Dienstordnung, Besoldungsrevision, Badegelegenheit im Depot Allschwil.

Trotz der Audienz konnte die Entlassung des betreffenden Billeteurs nicht rückgängig gemacht werden. Die Leistungen der Krankenkasse konnten wegen Inkompetenz nicht erhöht werden, trotzdem der Grosse Rat einen diesbezüglichen Anzug Gass mit grossem Mehr angenommen hatte. Die Dienstkleiderfrage der Bauarbeiter wurde zurückgestellt bis nach Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Dienstordnung. Die Revision des Bussenregulativs wurde ebenfalls verschoben. Der Fahrplanentwurf wurde behandelt und in einer Eingabe wurden unsere Abänderungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis gebracht. In einigen Punkten konnte eine

Verbesserung erzielt werden. Zur Besoldungsrevision konnte keine Stellung genommen werden. Die Revision der Allgemeinen Dienstordnung ging an eine 21er-Kommission des gesamten Staatsarbeiterpersonals. Unser Ausschuss war mit fünf Kollegen vertreten. Die Badeangelegenheit wurde in dem Sinne geregelt, dass jeder im Depot Allschwil eingeteilte Kollege alle acht Tage einen Bon erhält zur unentgeltlichen Benützung der städtischen Brausebäder.

Nachdem auch in diesem Jahr unsere wichtigsten Forderungen abgelehnt worden waren, konnten wir uns mit dem Gesamtergebnis nicht befriedigt erklären.

Geschäftsbericht 1913. In fünf besonderen und zwei gemeinsamen Sitzungen wurden nur zwei Traktanden behandelt, die aber für das Personal von grosser Tragweite waren. Die Auslegung des Paragraphen 45 der Allgemeinen Dienstordnung durch die Verwaltung gab dem Personal Veranlassung, den Ausschuss in Anspruch zu nehmen. Die nach unserer Auffassung ganz willkürlich aufgestellten Instruktionen an die Dienstchefs riefen eine berechtigte Erbitterung hervor. Die Handhabung besagten Artikels findet in den übrigen öffentlichen Verwaltungen viel mehr Verständnis und Entgegenkommen.

Die Entlassungsandrohungen der Direktion, betreffend verspätetes Antreten, vom 4. Oktober 1913, riefen unter dem Personal eine gewaltige Erregung hervor. Diese Verfügung löste die denkwürdigste Sitzung aus. Hier platzten die Gemüter ganz gewaltig aufeinander. Trotzdem konnte unser Herr Direktor nicht bewogen werden, auf seine Verfügung zurückzukommen. Diese Frage führte dann zu einem Nachspiel im Grossen Rat, wobei wir vom Regierungsratsstisch die etwas beruhigendere Antwort erhielten, dass die ganze Massnahme ja nicht so böse gemeint sei, wenigstens sei bis heute noch keiner wegen dieses Deliktes entlassen worden. Mit Rücksicht auf diese denkwürdige gemeinsame Sitzung dürfen wir uns für dieses Jahr eher zufrieden geben.

Geschäftsjahr 1914. Es fanden wie im Vorjahre fünf besondere und zwei gemeinsame Sitzungen statt. Zudem eine Delegation vor die Disziplinarkommission im Entlassungsfall des Wagenführers R. Auch diese Entlassung konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Von den weiteren Geschäften möchte ich nur die wichtigeren anführen: Rapport- und Bussenwesen, Materialschadenabzüge, Anrechnung der aushilfsweisen Dienstzeit am Urlaub, Nichtanstellung fünf provisorischer Arbeiter, Überkleiderfrage, Bezahlung des Instruktionsdienstes des Werkstättepersonals, Paragraph 45, ausserordentlicher Urlaub, Beförderung des Badmeisters. Um zum Schluss zu kommen, möchte ich bemerken, dass fast sämtliche Forderungen wieder an die Organisation zurückgehen mussten, weil sie der Ausschuss nicht erledigen konnte.

Geschäftsjahr 1915. In diesem Jahr fanden nur zwei besondere Sitzungen statt. Wegen des Krieges im Auslande wollte man den Frieden im eigenen Land nicht stören und es fand daher keine gemeinsame Sitzung statt, trotzdem laut Reglement eine solche stattfinden sollte. Das neue Bekleidungsreglement und die Nichtanstellung provisorischer Arbeiter beschäftigte unsere Ausschussmitglieder. Dieselben wurden nicht weiter behandelt.

Geschäftsjahr 1916. In sieben besonderen und zwei gemeinsamen Sitzungen behandelte der Ausschuss folgende Geschäfte: Paragraph 48, Überkleiderfrage, Strafsystem wegen verspätetem Antreten, Bezahlung der gesetzlichen Feiertage an zwei ältere Arbeiter. Regelung des kantonalen Urlaubs für das Betriebspersonal, Abschaffung des Uniformrockes, Beratung der Dienstvorschriften und Instruktionen, Fassen eines zweiten Paares Hosen. Der Paragraph 45 soll nach dem Krieg bereinigt werden. Die Überkleiderfrage wurde von der Organisation erledigt. Im Strafsystem scheint eine Milderung einzutreten dadurch, dass man nicht mehr persönlich vor dem Herrn Doser erscheinen muss, wenn man das Unglück hat, dreimal verspätet anzutreten, selbstverständlich auch dann nicht, wenn es in drei Malen nur zirka 10 Minuten ausmacht. Die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage konnte durch unsere Organisation erledigt werden. Die Abschaffung des Uniformrockes konnte verhindert werden. Das zweite Paar Hosen wurde abgelehnt.

Dieser Bericht ist etwas länger geworden als anfangs gewollt. Da aber in einer kommenden Generalversammlung der im Jahr 1911 gestellte Antrag wieder aufgenommen werden soll, ist es unbedingt notwendig, dass jedes einzelne Mitglied über die Tätigkeit dieser Ausschüsse informiert ist. Ausdrücklich muss am Schluss noch einmal festgelegt werden, dass alle wichtigen Forderungen von der Organisation gestellt worden sind, aber auch durchgefochten werden mussten. Zum Beweis möchte ich unseren Mitgliedern die Jahresberichte 1911-1916 des Vereins Basler Strassenbahner zum Studium empfehlen. Aus denselben werden sie ersehen können, dass diese Ausschüsse das fünfte Rad am Wagen sind.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-08-10.

Strassenbahner Basel > Betriebskommission. 1917-08-10.doc.